

11/SN-335/ME

Präs. 1611-5/99

M/SN - 335/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>4</i> -GE / 19 <i>99</i>
Datum: 25. März 1999	
Verteilt	

Betrifft: Entwurf eines
Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999;
Begutachtungsverfahren

Elmer Rief

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom
Begutachtungssenat I am 19. März 1999 beschlossenen Stellung-
nahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 23. März 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





Präs. 1611-5/99

Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat am 19. März 1999 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 21. Jänner 1999 zu JMZ 4.601A/1-I.1/1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, das Außerstreitgesetz, das Rechtspflegergesetz, die Exekutionsordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 - KindRÄG 1999), folgende

STELLUNGNAHME

beschlossen:

Zu Art I (Änderungen des ABGB)

Zu Z 1 (§ 21 Abs 2):

Der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze um ein Jahr wird im Hinblick auf die damit erreichbare Harmonisierung mit den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedsstaaten des Europarates, aber auch mit mehreren innerstaatlichen Gesetzen nicht entgegengetreten.

Zu Z 4 (§ 145 Abs 1):

Gegen die Ersetzung von "zukommen" durch "betrauen" im Zusammenhang mit der elterlichen bzw bei unehelichen Kindern mütterlichen Obsorge ist einzuwenden, daß damit nicht nur die mit der Obsorge verbundene Verantwortung gegenüber dem Kind verdeutlicht würde. Während die Formulierung im geltenden Recht "Elternteil, dem die Obsorge für das Kind ... zugekommen ist" (zB § 145 Abs 1) zum Ausdruck bringt, daß es sich bei der Obsorge grundsätzlich um eine originäre (natürliche) Pflicht und ein ebensolches Recht der Eltern handelt, das zum durch Art 8 EMRK

verfassungsrechtlich geschützten Menschenrecht des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens gehört (Abs 1), vermittelt die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung, daß die Eltern mit der Obsorge "betraut" waren, den Eindruck, sie würden vom "Gesetz" (siehe Erl S 24), also von der Republik Österreich, mit der Obsorge "beliehen" werden. Menschenrechte kommen jedoch dem Menschen zu und werden ihm nicht vom Staat zuerkannt. Ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des durch Art 8 Abs 1 EMRK jedermann zukommenden Anspruches auf Achtung seines Privat- und Familienlebens ist nur unter den im Abs 2 dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen statthaft. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot trägt das geltende Recht insbesondere in den §§ 176 bis 176b ABGB Rechnung, die eine Beschränkung der elterlichen Obsorge nur so weit zulassen, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

Dem Bestreben des Entwurfes, die elterliche Verantwortung gegenüber ihren Kindern besonders hervorzuheben, würde durch den vorgeschlagenen 3. Satz des § 144 ABGB, in dem von den zur Obsorge gehörenden Pflichten und Rechten der Eltern die Rede ist, ausreichend Rechnung getragen. Auch § 1626 Abs 1 BGB formuliert: "Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)."

Zu Z 6 (Aufhebung des § 145c):

Von der Aufhebung des § 145c wird abgeraten. Bei dieser Gesetzesstelle geht es zunächst um die Freiheit des Dritten, unter welchen Bedingungen er einem minderjährigen Kind ein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder letztwillig zuwendet. Tut er das nur unter der Bedingung, daß ein oder beide Elternteile von der Verwaltung des dem Kind zugewendeten Vermögens ausgeschlossen werden, dann kann das Kind das Vermögen nur bei Erfüllung dieser Bedingung erwerben. Deshalb kann - entgegen den Erl S 63 - von einem Eingriff des Dritten in die verfassungsrechtlichen Schutz (Art 8 EMRK) genießende Obsorge der Eltern nicht gesprochen werden. Ein allfälliger Eingriff des PflEGsgerichts wäre gesetzlich (§ 145c) vorgesehen und würde eine Maßnahme darstellen, die zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, nämlich des das Vermögen zuwendenden Dritten und des minderjährigen Kindes notwendig wäre (Art 8 Abs 2 EMRK). Die in den

Erl S 63 erwähnte Möglichkeit eines Mißbrauches wird durch die immer dem Gericht vorbehaltene Bestellung eines geeigneten Sachwalters vermieden werden können. Das rechtliche Gehör wird dem von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossenen Elternteil im Zuge des Vermögenserwerbes gewährt, bei dem er das Kind in der Regel vertreten und der Beschränkung seines Verwaltungsrechtes zustimmen wird. Es sei darauf hingewiesen, daß auch nach dem Privatstiftungsgesetz die Möglichkeit besteht, die Eltern eines begünstigten Minderjährigen von der Verwaltung des Stiftungsvermögens, das allerdings einen Wert von mindestens einer Million Schilling haben muß, auszuschließen. Diese Möglichkeit sollte auch hinsichtlich eines geringeren Vermögens gegeben sein.

Zu Z 7 (§§ 146c und 146d):

a) Zu § 146c Abs 1 wäre zu überlegen, ob die Eltern nicht auch in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen hätten.

b) Die übrigen Abs des § 146c geben Anlaß zur Überlegung, ob der Wille des Kindes auch dann ausschlaggebend sein soll, wenn ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind eine Behandlung ablehnt, die zwar nicht dringend notwendig ist § 146c Abs 4 ist, deren Unterbleiben aber das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

c) Der Hinweis in den Erl S 68, von der Regelung seien jene Heilbehandlungen nicht betroffen, bei deren Vornahme der Eintritt der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit als notwendige Begleiterscheinung auftritt, sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch die Einfügung von "einzig und allein" zwischen den Wörtern "die" und "eine" im § 146d.

Zu Z 18 (§ 163c Abs 2):

a) Aus welchen Gründen das Anerkenntnis nach § 163c ABGB den Zeitpunkt der Beiwohnung nicht mehr enthalten soll, wird in den Erl nicht ausgeführt und ist auch nicht recht verständlich, weil diese Angabe bei einer Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses, etwa zur Beurteilung eines Irrtums darüber, ob der Anerkennende der Mutter innerhalb

der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat oder daß Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Vaterschaft entkräften (§ 164b ABGB), von Bedeutung sein kann. Überdies hat nach § 261 Z 4 AußStrG, dessen Novellierung nicht vorgeschlagen wird, die Niederschrift über das Anerkenntnis der Vaterschaft Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung zu enthalten. Es wäre sogar zu überlegen, § 163c Abs 2 ABGB und § 261 Z 4 AußStrG in Fällen medizinischer Fortpflanzungshilfe bei intrauterinen Verfahren durch den Besamungszeitpunkt, bei In-vitro-Fertilisationen durch den Zeitpunkt der Reimplantation zu ergänzen (so Schwimann, StAZ 1993, 180f; Schwimann, ABGB² I § 163c Rz 10).

b) Aus aktuellem Anlaß (8 Ob 41/99h) wird darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Entwurf eine offensichtlich verfassungswidrige Regelung einer wichtigen Materie unberührt bleibt:

Die mit deutschem Gesetz vom 12.4.1938 und Verordnung vom 6.2.1943 in Österreich eingeführte - zum Unterschied von Deutschland seither unverändert beibehaltene - Regelung der Klagslegitimation zur Bestreitung der ehelichen Geburt ist bedenklich. Die Einschränkung der Privatautonomie durch die Bestreitungsbefugnis des Staatsanwaltes wurde vom damaligen Gesetzgeber damit begründet, daß bei der Bedeutung, die der Rassen- und Sippenzugehörigkeit nach nationalsozialistischer Auffassung zukomme, das Interesse an einer möglichst frühzeitigen und endgültigen Feststellung des Familienstandes hinter das öffentliche Interesse an einer Klarstellung der wirklichen Abstammung aus erb- und rassenpflegerischen Gründen zurücktreten müsse; mit dem Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes solle verhindert werden, daß die Ehe zur Verschleierung der blutmäßigen Abstammung des Kindes mißbraucht werde (siehe Deutsche Justiz 1938, 619 f sowie Rexroth, Die Familienrechtsnovelle vom 12. April 1938, Deutsche Justiz 1938, 707, insbes 711). Der deutsche Gesetzgeber hat im Hinblick auf diese Entstehungsgeschichte das Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes bereits im Jahr 1961 mit dem Familienrechtsänderungsgesetz beseitigt (zur Genesis der §§ 158 und 159 Abs 2 ABGB siehe auch Viktor Steininger, Verfassungswidrigkeiten im Bereich der Familienrechtsreform in Reform des Rechts, Festschrift zur 200-Jahrfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Graz [Leykam Graz 1979], 457, insbesondere 459 f; Puttfarken in Dopffel, Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind [Mohr Tübingen 1990], 15 sowie Dopffel aaO, Einleitung, 4 ff).

Wenn der Staatsanwalt sein Bestreitungsrecht nicht ausübt, obwohl der ausländische Ehemann der Mutter unbekanntes Aufenthaltsort ist und die Mutter mit dem leiblichen Vater des Kindes seit Jahren in ihrer österreichischen Heimat zusammenlebt, haben weder das Kind noch die Mutter die Möglichkeit, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten und seine biologische Abstammung klären zu lassen.

Das Ermessen des Staatsanwaltes kann weder von den ordentlichen Gerichten noch von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts überprüft werden (siehe V. Steininger aaO, 460 f; Puttfarken aaO, 18; Bosch ZfRV 1993, 221 ff, insbesondere 224 f). Die derzeitige Regelung der Anfechtungsbefugnis ist daher nach herrschender Auffassung (siehe insbesondere V. Steininger aaO 459 ff sowie den Hinweis auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit in SZ 65/100) mit Art 6 EMRK und Art 7 B-VG unvereinbar.

Zu Z 21 und Z 22 (§§ 166 und 167):

Zum Ersetzen von "zukommen" durch "betrauen" wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 29 und Z 30 (§§ 177 Abs 1 und Abs 2), Z 31 (§ 177a) und Z 32 (§ 178):

a) Zum Ersetzen von "zukommen" durch "betrauen" wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

b) Wäre es nicht sinnvoller, wenn die Eltern im Falle des § 177 Abs 1 dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten könnten, ob und wem von ihnen künftig die Obsorge für das Kind in allen Angelegenheiten allein zukommen oder ob ihnen künftig die Obsorge in allen Angelegenheiten gemeinsam oder wem von ihnen in einzelnen Angelegenheiten allein zukommen soll? Es ist schwer einzusehen, warum vernünftige Eltern eine solche Vereinbarung nicht sofort schließen können. Das Gericht hätte die Vereinbarung ohnehin nur zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

c) Die besondere Hervorhebung eines Zuteilungskriteriums (Beziehungen des Kindes zu den Elternteilen während aufrechter Familiengemeinschaft) sollte eher unterbleiben, weil es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt.

d) Abgesehen von den zu b) dargelegten Erwägungen sollte die nach im § 177a erwähnte Jahresfrist überdacht werden. Es ist nicht recht einzusehen, warum vernünftigen und erziehungstüchtigen Eltern im Falle einer früheren Einigung die Möglichkeit genommen werden soll, sofort einen Antrag nach § 177a zu stellen. Damit könnte eine längere, dem Wohl des Kindes kaum dienliche Unterbrechung des Obsorgekontinuums vermieden werden.

Zu Z 34 (§ 186):

Die vorgeschlagene Umschreibung des Begriffs "Pflegeeltern" lehnt sich an § 180a Abs 1 ABGB an, wonach die Annahme (an Kindesstatt) zu bewilligen ist, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Diese Umschreibung des Pflegeelternbegriffs würde zB auch auf Großeltern zutreffen, die davon aber sicher nicht erfaßt sein sollen.

Zu Z 35 (§ 186a Abs 1):

Die Umschreibung des Begriffs "Pflegeeltern" im vorgeschlagenen § 186 erübrigt die im geltenden § 186a Abs 1 genannte Voraussetzung des Bestehens einer dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommenden Beziehung für die Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern entgegen der Ansicht der Erl S 93 nicht, weil unter Pflegeeltern auch Personen verstanden werden sollen, zu denen eine Eltern-Kindbeziehung erst hergestellt werden soll. Es erscheint jedoch sinnvoll, die Obsorge erst dann an Pflegeeltern zu übertragen, wenn sich das Pflegeverhältnis bereits bewährt hat.

Zu Z 36 und 37 (Randschriften und Überschriften zu den §§ 187 bis 190), Z 38 (§§ 187 bis 190) und Z 39 (Aufhebung der §§ 191 bis 210):

a) § 187: Zum Ersetzen von "zustehen" durch "betraut sein" im ersten Halbsatz wird auf die Ausführung zu Z 4 verwiesen.

b) § 188 Abs 2 Z 1: die aus dem geltenden § 191 Z 1 ABGB übernommene Bestimmung sollte besser formuliert werden (Wortstellung!).

Zu Z 40 (§ 211):

Zum Ersetzen von "zukommen" durch "betraut sein" im ersten Halbsatz wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 41 bis 43 (§ 212 Abs 2, Abs 3 und Abs 5):

Im 2. Halbsatz des Abs 5 sollte es "der sonstige gesetzliche Vertreter" heißen.

Zu Z 50 (Aufhebung der §§ 217 bis 228):

Die §§ 218 bis 221 und 225 bis 227 samt Überschriften wurden bereits durch Art I Z 33 und Z 35 KindG aufgehoben.

Zu Z 53 (§ 230d) und Z 54 (§ 230e):

Aus den zu Z 55 genannten Erwägungen sollte im § 230e Abs 1 die Wendung "ohne vorherige gerichtliche Genehmigung" durch "ohne (vorherige) gerichtliche Einwilligung", im Abs 2 die Wendung "zu genehmigen" durch "zu bewilligen" und im Abs 3 "Genehmigung" durch "Einwilligung zur" ersetzt werden (Hinweise für die sprachliche Gestaltung juristischer Texte in Friedl-Loebenstein, AZR¹).

Zu Z 55 (§§ 231 und 232), Z 56 (§ 234), Z 57 (Aufhebung der §§ 236 bis 238) und Z 58 (Aufhebung des § 245):

In den §§ 231 und 232 sollte "Genehmigung" durch "Einwilligung" ersetzt werden, weil die österreichische Rechtssprache unter dem ersten Begriff die nachträgliche, unter dem zweiten die vorherige Zustimmung versteht (Hinweise aaO).

Zu Z 59 (Aufhebung des § 249), Z 60 und 61 (§ 250 samt Überschrift), Z 62 (§ 251), Z 63 (§ 253) und Z 64 (Aufhebung der §§ 254 bis 263):

Im § 253 sollte es statt "einer der Fälle" "einer der Umstände" heißen.

Zu Z 65 und 66 (§§ 264 und 265 samt Überschrift), Z 67 bis 70 (§§ 266 und 267 samt Überschriften) sowie Z 71 und 72 (Überschrift vor § 269 und Aufhebung des § 269):

Im § 264 Abs 1 sollte die Beifügung "minderjährigen" gestrichen werden.

Zu Z 73 (§§ 271 und 272), Z 74 (§ 273 Abs 1), Z 75 (§ 274) und Z 76 (§ 276):

Im § 274 sollte es statt "aufgestellt" "bestellt" heißen und statt Nachlasse Nachlaß. Im § 276 wäre die Beistrichsetzung zu überprüfen und könnten die Auslaute in Gerichte, Geschäfte und Gänge entfallen.

Zu Z 77 (§ 282):

Im letzten Satz des Abs 2 sollte es statt "einer" "der" gerichtlichen Genehmigung heißen.

Zu Z 79 (§ 865):

a) In der zweiten Parenthese sollte auch § 152 angeführt werden.

b) Statt "Einwilligung" (= vorherige Zustimmung) sollte es neutral "Zustimmung" heißen, weil es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob sie vorher oder nachher erteilt wird (Hinweise aaO).

Zu Art III (Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Gegen die terminologischen Anpassungen bestehen keine Bedenken.

Die im Entwurf vorgeschlagene generelle Verkürzung der Minderjährigkeit um ein Jahr und die geplante Aufhebung des § 173 ABGB (Verlängerung der Minderjährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) würden allerdings bedeuten, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mangels Minderjährigkeit keinen Anspruch auf Vorschüsse nach dem UVG haben (§ 2 Abs 2 *leg cit*). Das würde besonders für die große Zahl von Kindern eine große Härte bedeuten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht selbsterhaltungsfähig sind, insbesondere weil sie noch in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen. Dabei ist nicht nur an Schulausbildungen zu denken, die schon wegen ihrer gesetzlichen Dauer regelmäßig erst im 19. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin abgeschlossen werden können, etwa Oberstufenrealgymnasien, Handelsakademien und Höhere technische Lehranstalten, sondern auch an Schulausbildungen, die an sich schon im 18. Lebensjahr beendet sein könnten (Vollformen der AHS, Fachschulen), aber aus bei den Schülern und Schülerinnen gelegenen Gründen (zB verspäteter Schuleintritt, Wiederholung einer Klasse, Wechsel der Schulart) immer häufiger erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden.

Ähnliches trifft auch auf Lehrausbildungen zu. In diesem Zusammenhang wäre auch zu berücksichtigen, daß viele junge Menschen nicht gleich nach Beendigung ihrer Schul- oder Berufsausbildung einen Arbeitsplatz finden und daher noch nicht selbsterhaltungsfähig sind. Besonders hart würde sich in diesem Zusammenhang aber der geplante Wegfall der Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) auswirken, weil gerade Kinder, deren Entwicklung merkbar verzögert ist, in besonderem Maß auf Unterhaltsbeiträge bzw deren Bevorschussung angewiesen sind.

Zu Art IV (Änderungen der JN)

Die Überschrift vor § 109 "Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel)" wäre anzupassen.

Zu Art VI (Änderungen des AußStrG)

Das Dritte Hauptstück trägt derzeit die Überschrift: "Von dem Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten". Dies wird ebenso an die neue Terminologie anzupassen sein wie die entsprechende Wendung im § 181.

Zu Z 1 (§§ 182a bis 182c):

§ 182c: Mündige Minderjährige müßten in Verfahren über Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, wenigstens angehört werden. Es würde dem vom Entwurf sonst verfolgten rechtspolitischen Postulat, Minderjährige in den sie betreffenden Pflugschaftsverfahren möglichst weitgehend anzuhören und zu informieren, widersprechen, dies bei den erwähnten wichtigen Vermögensangelegenheiten, die die Zukunft des Kindes entscheidend beeinflussen können, nicht zu tun. Warum soll ein einsichts- und urteilsfähiger Jugendlicher nicht wenigstens zB darüber gehört werden müssen, ob er mit der Veräußerung seiner Liegenschaft, mit der Gründung eines Unternehmens oder der Fortführung eines ererbten Vermögens einverstanden ist. Ein substantiell begründeter Widerspruch des mündigen Minderjährigen wäre zum Anlaß einer Kollisionskuratel zu nehmen.

Zu Z 2 (§§ 185a bis 185d):

§ 185c:

Abs 1 trägt dem Gedanken, daß der persönliche Verkehr gegen den Willen eines einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen weder geregelt noch durchgesetzt werden soll, in überschießendem Maß Rechnung. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung, bei ausdrücklicher Ablehnung der Ausübung des persönlichen Verkehrs die Anträge auf dessen Regelung abzuweisen und Verfahren über die Durchsetzung abubrechen, wahrt weder ausreichend das Verkehrsrecht des Elternteils noch unter Umständen das Wohl des Kindes. Auch wenn ein mündiger Minderjähriger die Ausübung des persönlichen Verkehrs aus eigener Überzeugung ausdrücklich ablehnt, müßte das Gericht einen mündigen Minderjährigen, der für die Ablehnung keine vernünftigen Gründe nennen kann, wenigstens in sinngemäßer Anwendung des vorgeschlagenen § 182b AußStrG darüber belehren, daß sein Elternteil das Recht hat, mit dem Minderjährigen persönlich zu verkehren (§ 148 ABGB) und daß die Ausübung dieses Rechtes auch grundsätzlich dem Wohl des Kindes entspreche. Erst dann, wenn der mündige Minderjährige trotz einer solchen Belehrung bei seiner Ablehnung bleibt, dürfte wie im Abs 1 vorgeschlagen vorgegangen werden.

Zu Art VIII (Änderungen der Exekutionsordnung)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 54 durch Anfügen eines Abs 4 widerspricht dem Schutz des Verpflichteten und verlegt das Problem in das Oppositionsverfahren. Im übrigen erscheint diese Regelung gleichheitswidrig, sie sollte daher entfallen.

Zu Art IX (Änderungen des JGG 1988)

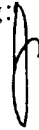
Wie bereits zu Art I Z 1 ausgeführt, wird der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze um ein Jahr unter anderem im Hinblick auf die damit erreichbare Harmonisierung mit innerstaatlichen Gesetzen nicht entgegengetreten. Folgt man dieser Überlegung wäre es aber folgerichtig, den Begriff "Jugendliche" im § 1 Z 2 JGG, aber auch im § 4 Abs 2 VStG als Personen zu definieren, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte

Lebensjahr vollendet haben, zumal die Einbeziehung der Personen, die zwar das achtzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit durch das Jugendgerichtsgesetz 1988 auch aus Gründen der Angleichung an das Zivilrecht vorgenommen wurde.

Wien, am 19. März 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'F' or similar character, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.